

# Teilrevision des Organisationsreglement für den Friedhofsgemeindeverband Siselen-Finsterhennen

Bisher:

Pflichten der Verbandsgemeinden

**Art. 4** <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

<sup>2</sup> Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.

<sup>3</sup> Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben, namentlich dadurch, dass sie die notwendigen finanziellen Mittel in Form eines Pro-Kopf-Beitrages zeitgerecht im Sinne von Vorschüssen an die laufende Rechnung zur Verfügung stellen. Der Pro-Kopf-Beitrag ist zusammen mit dem Voranschlag festzulegen.

Neu:

Pflichten der Verbandsgemeinden

**Art. 4** <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

<sup>2</sup> Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.

<sup>3</sup> Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben, namentlich dadurch, dass sie die notwendigen finanziellen Mittel in Form eines Pro-Kopf-Beitrages zeitgerecht im Sinne von Vorschüssen an die laufende Rechnung zur Verfügung stellen. Der Pro-Kopf-Beitrag ist zusammen mit dem Budget festzulegen.

Bisher:

Zuständigkeiten  
1. Wahlen

**Art. 15** Die Abgeordnetenversammlung wählt:

- a) Den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstands.
- b) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans.
- c) Die Mitglieder von ständigen Kommissionen, wenn dies der einsetzende Erlass so bestimmt.

Neu:

Zuständigkeiten  
1. Wahlen

**Art. 15** Die Abgeordnetenversammlung wählt:

- a) Den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstands.
- b) Die Mitglieder von ständigen Kommissionen, wenn dies der einsetzende Erlass so bestimmt.

Bisher:

2. Sachgeschäfte

**Art. 16** Die Abgeordnetenversammlung beschliesst:

- a) Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts.
- b) Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 1.

- c) Die Auflösung des Verbands.
- d) Reglemente und insbesondere ein Gebührenreglement betreffend das Begräbniswesen.
- e) Soweit Fr. 10'000.- übersteigend abschliessend, soweit Fr. 30'000.- übersteigend unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:
  - Neue Ausgaben
  - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
  - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
  - Anlagen in Immobilien
  - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
  - Verzicht auf Einnahmen
  - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
  - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
  - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
  - die Übertragung von Verbandsaufgaben auf Dritte
- f) Den Voranschlag der laufenden Rechnung und gleichzeitig den Pro-Kopf-Beitrag der Verbandsgemeinden.
- g) Die Jahresrechnung.

Neu:

## 2. Sachgeschäfte

**Art. 16** Die Abgeordnetenversammlung beschliesst:

- a) Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts.
- b) Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 1.
- c) Die Auflösung des Verbands.
- d) Reglemente und insbesondere ein Gebührenreglement betreffend das Begräbniswesen.
- e) Soweit Fr. 10'000.- übersteigend abschliessend, soweit Fr. 30'000.- übersteigend unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:
  - Neue Ausgaben
  - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
  - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
  - Finanzanlagen in Immobilien
  - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
  - Verzicht auf Einnahmen
  - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Finanzanlagen darstellen
  - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
  - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
  - die Übertragung von Verbandsaufgaben auf Dritte
- f) Das Budget der Erfolgsrechnung und gleichzeitig den Pro-Kopf-Beitrag der Verbandsgemeinden.
- g) Die Jahresrechnung.
- h) Die Einsetzung der externen Revisionsstelle auf eine Dauer von 4 Jahren.

Bisher:

Grundsatz **Art. 24** <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von 2 Mitgliedern (1 aus Siselen und 1 aus Finsterhennen). Art. 25 hienach findet keine Anwendung.

Neu:

Grundsatz **Art. 24** <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle. Art. 25 hienach findet keine Anwendung.

Bisher:

Inkrafttreten **Art. 73** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle in Kraft.

<sup>2</sup> Dieses Organisationsreglement hebt das Reglement der Friedhofgemeinde vom 30.11.2003 auf.

<sup>3</sup> Laufende Amtsdauern können beendet werden.

Neu:

Inkrafttreten **Art. 73** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle in Kraft.

<sup>2</sup> Dieses Organisationsreglement hebt das Reglement der Friedhofgemeinde vom 30.11.2003 auf.

<sup>3</sup> Laufende Amtsdauern können beendet werden.

<sup>4</sup> Die an der Versammlung vom 21. November 2018 beschlossenen Änderungen des Organisationsreglementes (Art. 4, Art. 15, Art. 16 und Art. 24) treten mit Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.